

Mietvertrag

geschlossen zwischen

Party Print Vienna

Steve Reuscher
Lange Gasse 78
1080 Wien
Austria

in folgendem der Vermieter genannt

und

in folgendem der Mieter genannt

1. Vertragsgegenstand

Der Mieter erhält technisches Equipment für(Spezifikation des Verwendungszwecks):

Für den Zeitraum

Am Aufstellungsort

2. Auflistung des Mietgegenstandes

3. Vereinbarter Mietbetrag

Für die Mietdauer wurde ein Mietbetrag in der Höhe von

EUR _____ inkl. MwSt. vereinbart.

4. Allgemeines

Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichende Bedingungen der Auftraggeber haben keine Gültigkeit und werden hiermit widersprochen. Zusätzlich gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Party Print Vienna. Der Mieter erwirbt keinerlei Eigentumsrechte an unseren Mietgeräten. Nebenabsprachen sind nicht getroffen. Sofern Nebenabsprachen getroffen werden, bedürfen diese der Schriftform und ergänzen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

5. Mietzeitraum & Stornoregelung

Die Mietzeit beginnt mit der Auslieferung bzw. Bereitstellung am Lager zum vereinbarten Liefer- bzw. Abholtermin und endet mit der Rückgabe an das Lager, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Wird die vereinbarte Mietzeit ohne Einverständnis überschritten, so berechnen wir jeden weiteren Tag zum vollen Einsatz. Sofern durch die nicht vereinbarungsgemäße Rücklieferung dem Vermieter nachweislich Schaden entsteht, ist vom Mieter darüber hinaus Schadenersatz zu leisten. Wird ein Auftrag weniger als 6 Werktage vor Mietbeginn wieder storniert, kann der Vermieter eine Bearbeitungsgebühr von EUR 70,00 (exkl. MwSt.) und für die notwendige Vorbereitung der Mietgeräte 20% des vereinbarten Gesamtmietpreises verlangen. Die Gerätemiete wird auch dann fällig, wenn das/die Gerät/e nicht im Einsatz und/oder nur in Bereitschaft war/en.

6. Obliegenheiten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich die gemieteten Geräte ordnungsgemäß zu behandeln und nur von entsprechend fachlich eingewiesenem Personal transportieren, aufbauen und bedienen zu lassen, sofern kein Aufbau durch den Vermieter erfolgt. Unsere Anweisungen bezüglich der Mietgeräte sind zu befolgen. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Kunden, es sei denn, dass wir die Lieferung mit eigenen Transportmitteln selbst vornehmen. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die während der Mietdauer an den Geräten entstehen und die über eine normale Abnutzung eines Mietgerätes hinausgehen, ungeachtet, ob ihn dabei ein Verschulden trifft oder nicht, wie zum Beispiel: Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Veruntreuung, Blitzschlag, Wasserschäden, etc. Der Mieter verpflichtet sich, über den beabsichtigten Verwendungszweck genauestens und wahrheitsgemäß Auskunft zu geben (siehe Punkt 1 Angabe der Spezifikation des Verwendungszwecks). Bei Freiluftveranstaltungen (Open Air Veranstaltungen) müssen die Mietgeräte geeignet überdacht werden.

Eine Weitervermietung unserer Mietgeräte ist nicht gestattet, es sei denn, mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung unserer Mietgeräte ist untersagt und wird strafrechtlich verfolgt.

Für die notwendige Stromversorgung hat der Mieter zu sorgen.

Die Übernahme der Mietgeräte durch den Mieter gilt als Bestätigung des einwandfreien und zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes. Für später auftretende Schäden und damit verbundenen Folgen übernimmt der Vermieter keine Haftung. Stark verschmutzt zurückgebrachte Mietgeräte werden auf Kosten des Mieters gereinigt. Mit der Rücknahme der Geräte bestätigt der Vermieter nicht, dass diese einwandfrei übernommen wurden. Der Vermieter behält sich ausdrücklich vor die Geräte eingehend zu überprüfen und Schäden innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

Für mehrtägige Veranstaltungen muss die Anlage über Nacht bzw. nach Ende des aktiven Einsatzes in einen zu verschließenden Raum, wenn möglich alarmgesicherten, gelagert werden.

7. Schäden und Schadenersatz

Für alle Schäden an unseren Mietgeräten und Personen, die durch unsachgemäße oder grob fahrlässige Behandlung während der Mietdauer verursacht werden, haftet der Mieter bzw. seine Veranstaltungshaftpflichtversicherung in voller Höhe. Dazu zählen auch Schäden durch Blitzschlag, Überspannung, Unterspannung oder Schäden, die z.B. durch Dritte oder Gäste verursacht werden, die nicht oder nicht mehr ermittelt werden können aber auch für beispielsweise Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Veruntreuung, Wasserschäden, Vandalismus, und weitere höhere Gewalten, etc.

Bei Ausfall eines oder mehrerer Mietgeräte hat der Mieter dem Vermieter dies unverzüglich während der Veranstaltung anzuzeigen (telefonisch unter +43 676 30 63 963). Wir werden nach Kenntnisnahme kurzfristig versuchen das oder die betreffenden Geräte instand zusetzen oder entsprechend auszutauschen, sind dazu jedoch nicht verpflichtet.

Mietvertrag – Party Print Vienna

Ein unverschuldet ausgefallenes Gerät wird nicht berechnet, wenn es nicht von uns ersetzt werden kann. Eigenmächtige Reparatureingriffe und -versuche an unseren Geräten sind untersagt. Bei Zuwiderhandlung trägt der Mieter die Reparaturkosten in voller Höhe.

Bei Schadensanzeigen nach der Veranstaltung kann der Mieter keine Mietminderungsansprüche mehr stellen. Mietminderungsansprüche sind ebenfalls ausgeschlossen, wenn uns der Mieter angemessene Zeit und Gelegenheit verweigert, den oder die Mängel zu beseitigen oder wenn sich herausstellt, dass der Ausfall unserer Mietgeräte z.B. auf Überlastung, einen Stromausfall, eine zu gering ausgelegte Stromversorgung oder durch unsachgemäße Eingriffe vom Mieter oder von Dritten zurückzuführen ist. In diesem Fall sind wir berechtigt, zu den ggf. anfallenden Reparaturkosten der Mietgeräte, ein Serviceentgelt pro Arbeitsstunde in der Höhe von EUR 120,00 exkl. Anfahrtskosten zu berechnen. Schadenersatzansprüche jeglicher Art an den Vermieter sind ausgeschlossen, auch wenn z.B. durch Ausfall eines Mietgerätes die Veranstaltung nicht fortgesetzt werden kann. Dem Mieter obliegt in jedem Fall die Darlegungs- und Beweispflicht für Schadensgrund und -höhe.

8. Zahlungen/Kaution

Ist die Zahlungsart nicht anderes vereinbart, so wird der vereinbarte Mietbetrag bei Lieferung in voller Höhe in Bar fällig. Bei Abholung des Druckers ist zwingend ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen und eine Kaution in der Höhe von €500,- in Bar zu hinterlegen. Die Kaution wird bei Rückgabe des Druckers retourniert.

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen rechtsverbindlich. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine dem Sinn der Bestimmung am nächsten liegende.

Wir haben den Mietvertrag, etwaige Zusatzklauseln und die Allgemeinen Geschäftsbedingung von Party Print Vienna gelesen, verstanden und akzeptieren diesen Mietvertrag, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und eventuelle Zusatzklauseln.

für den Vermieter zeichnet

für den Veranstalter zeichnet

(Name in Blockschrift)

(Name in Blockschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

_____, _____
(Ort) (Datum)

_____, _____
(Ort) (Datum)